

### Gehölze an Bundeswasserstraßen sollen

**standortheimisch, gemischtaltrig, mehrschichtig, artenreich, zusammenhängend sein.**

#### Freie Landschaft und Wald in einem Abstand von über einer Baumlänge von Verkehrsflächen:

- > Ausschließlich Gehölzunterhaltung gemäß Leitbild, keine Baumkontrollen, keine Sicherungsmaßnahmen.

#### In einem Abstand von unter einer Baumlänge von Verkehrsflächen:

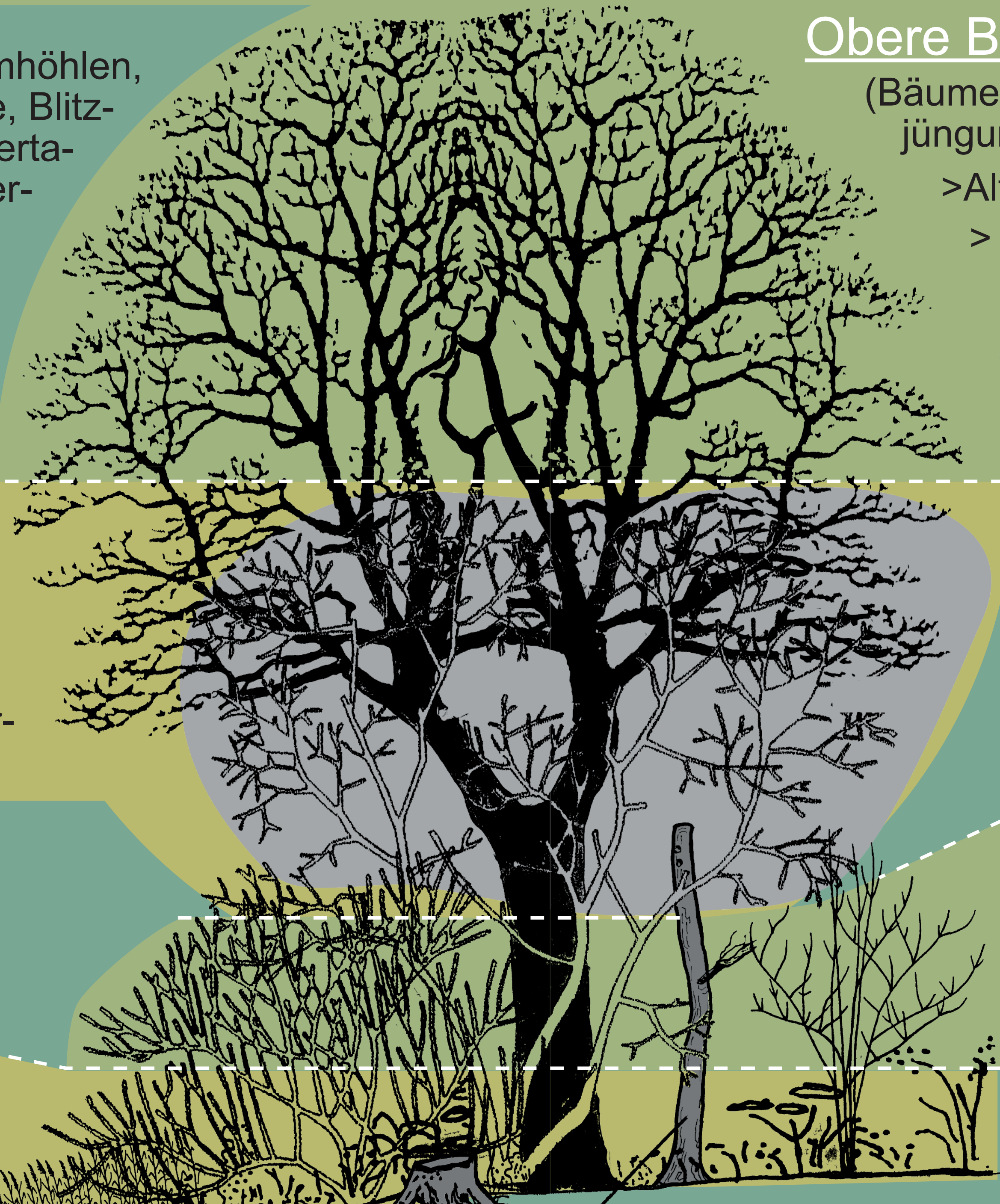
- > Verkehrssicherung gemäß Leitfaden Baumkontrolle an Bundeswasserstraßen (BMVBS 2013, getrennt von der Gehölzunterhaltung)
- > und Gehölzunterhaltung gemäß Leitbild

#### Vermeidungsgebot: Nur so viel wie nötig und so wenig wie möglich eingreifen.

- > Keine Bodenverdichtung, keine Schachtung.
- > Arbeiten an Gehölzen nur vom 01.10. bis 28.02. vorrangig von Wegen oder vom Wasser aus.
- > Kein Abbrennen bzw. Abflämmen, keine Düngung, keinen Torf, keine Torfprodukte, keine chemischen Pflanzenbehandlungsmittel.

### VIER SCHICHTEN:

- > Selbständige Entwicklung dulden: Baumhöhlen, Astabbrüche, Spalten, ablösende Borke, Blitzeinschläge, Sonnenbrand, Frostrisse, Wassertaschen, Pilzfruchtkörper, Saftfluss, Kletterpflanzen, absterbendes und totes Holz.
- > Tote Bäume im Abstand von über einer Baumlänge von Verkehrsflächen stehen lassen.



#### Obere Baumschicht

(Bäume I. Ordnung aus standortheimischer Naturverjüngung)

- > Altbäume erhalten
- > Standortfremde Altbäume solange erhalten, bis standortheimische die Lücke zeitnah schließen können.

#### Untere Baumschicht

(Bäume II. Ordnung und Jungbäume I. Ordnung aus standortheimischer Naturverjüngung)

- > Altbäume und hohe Totholz-Stümpfe erhalten

#### Strauchschicht

(Sträucher und Jungbäume I., II. und III. Ordnung aus standortheimischer Naturverjüngung)

- > wachsen lassen

#### Krautschicht

(Keimlinge, Sträucher, Jungbäume I., II. und III. Ordnung aus standortheimischer Naturverjüngung)

- > nicht mähen, nicht befahren, nicht beweiden, keine Ablagerung, keine Abgrabung

Bundeswasserstraße

#### standortheimisch, gemischtaltrig:

- Standortheimische Gehölze jeden Alters an jedem Standort.
- Totholz belassen, soweit die Verkehrssicherheit gewährleistet ist, pflanzliches Treibgut belassen.
- Unduldsame, standortfremde Pflanzen zum Schutz der standortheimischen Gehölz-Naturverjüngung zurückdrängen (z.B. Topinambur, Hybrid-Pappel, Eschen-Ahorn, Robinie, Walnuss, Japanknöterich, Riesen-Bärenklau, Drüsiges Springkraut...).
- Naturnahe Gehölzentwicklung vor Ort planen: Fachkundige Beobachtung der Gehölzentwicklung, nur bei Bedarf Bearbeitung des Einzelbaums auf dem aktuellen Stand der Baumpflegetechnik
- Rangfolge der Gehölzansiedlung
  1. Wahl standortheimische Naturverjüngung,
  2. Wahl Verpflanzung standortheimischer Naturverjüngung aus Umfeld des Pflanzortes (außerhalb überfluteter Bereiche auch für Gehölzschnittwälle).  
Alternativ: Ansaat standortheimischer WSV-Gehölze.
  3. Wahl herkunftsgesicherte Baumschulware (aus dem Auenraum des Pflanzortes),
- letzte Wahl herkömmliche Baumschulware: ohne Genehmigung nur noch bis 01.03.2020

#### mehrschichtig:

- keine vorbeugende Fällung, keine Holzgewinnung, Gehölze einzeln bearbeiten: Fachgerechter Astschnitt gemäß BfG-Arbeitsblatt Astschnitt.
- Astschnitt geht vor Fällung

#### artenreich:

- Die Zahl der standortheimischen Pflanzen- und Tierarten entspricht den Möglichkeiten des Standorts: Bodenschutz!
- Auflichtung nur nach Wuchsbedarf der nachwachsenden standortheimischen Gehölzschichten.
- Röhrlicht, Weiden und andere lichtungungrige, wertvolle Pflanzen konkurrenzfrei halten (Schattendruck von aufkommenden Gehölzen verringern).

#### zusammenhängend:

- Obere und untere Baumschicht, Strauch- und Krautschicht bleiben ständig in ihrer aktuellen Länge, Breite und Höhe erhalten.
- Dauerhafter Gehölzmantel: Innenklima sichern.
- Möglichst mit naturnahen Nachbargehölzen verbinden.

#### Abstimmung:

- Abstimmung mit Naturschutzbehörden, kommunale Baumschutzregelungen beachten.
- Wiederholte Veröffentlichung dieser schonenden Verfahrensweise.

Für Gehölze auf Dämmen gilt das Merkblatt zur Standsicherheit von Dämmen (BAW 2011).

\*Leitfaden Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen (BMVI 2015).